

Jutta Schnütgen-Weber, Rauschgraben 22, 50170 Kerpen



**Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Kreisgruppe Rhein-Erft  
Kardinal von Galen Straße 27  
50354 Hürth**

VDH Projektmanagement GmbH  
Herrn Tancu Mahmoud  
[tancu.mahmout@vdh.com](mailto:tancu.mahmout@vdh.com)

**Datum: 5.7.2021**

Stadt Kerpen  
Herrn Jörg Mackeprang  
[Joerg.mackeprang@stadt-kerpen.de](mailto:Joerg.mackeprang@stadt-kerpen.de)

Ihr Schreiben vom 9.6.2021

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ERF-368/21

**Betr.: 74. FNP-Änderung „Windvorrangzonen“ der Stadt Kerpen  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 9.6.2021 und die übermittelten Planunterlagen.

Vorab sei angemerkt, dass die in Abbildung 11 als gegeben angenommene „Manheimer Bucht“ eine Vorfestlegung bezüglich der Raumnutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet Kerpen darstellt, die wir so nicht akzeptieren. Selbst in der Leitentscheidung der Landesregierung NRW wird angemerkt, dass der Umfang der Nutzung dieses Bereichs für die Kiesgewinnung noch überprüft werden soll (siehe Entscheidungssatz 7 und Erläuterungen). Von daher kann die Ermittlung der Gunsträume nicht als vollständig und abgeschlossen angesehen werden.

Da der Regionalplan Köln in Neuaufstellung ist, sollte es für Windvorrangzonen keine Vorfestlegungen durch FNP-Änderungen wie im vorliegenden Fall geben. Nur die Abwägung aller raumwirksamen Belange im Prozess der Aufstellung des neuen Regionalplans ist für uns eine geeignete Basis für die Ausweisung von Windkraftvorrangzonen.

Auch die Beschränkungen der Windvorrangzonen durch den Flugbetrieb des Sonderflugplatz Nörvenich bleiben bei unserer Betrachtung unbeachtet, zumal auf Bundesebene hier Veränderungen angekündigt werden. Im Falle verringerter Schutzzonen würden weitere Flächen im Stadtgebiet zu überprüfen sein. Angesichts der aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu bewertenden Gunsträume wie z.B. 1/1a und 4, ist die Bewertung des Stadtgebietes nicht abschließend.

**Im Einzelnen nehmen wir hiermit Stellung zu den in der Begründung für die 74.  
Flächennutzungsplanänderungen „Windvorrangzonen“ unter Pkt. 2.5.3  
als Ergebnis dargestellten Gunsträumen:**

**Zu den Gunstflächen 5 und 6 haben wir keine Anmerkungen.**

**Zur Gunstfläche 4 (Marienfeld)** haben wir hinsichtlich der Lage und Ausdehnung grundlegende Bedenken. Neben dem bereits in den Unterlagen formulierten hohen Konfliktpotential durch die Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes, muss aus naturschutzfachlicher Sicht die Überprüfung der Zugrouten und Aktionsräume der nachgewiesenen Vogelarten im NSG Boisdorfer See und im gesamten Marienfeld überprüft werden. Daten zu den dort vom NABU erfassten Daten müssen in der UNB des REK vorliegen und ausgewertet werden.

**Zu Gunstfläche 1 bzw. 1a und 2:**

Bei der Ergebnisdarstellung zur **Gunstfläche 1 bzw. 1a**, die „teilweise im Hambacher Forst liegt“ sehen wir als gravierenden Mangel, dass hier zwar auf Seite 12 die Beeinträchtigung von windenergiesensiblen Arten formuliert wird, aber die Fledermäuse in ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung für die vernetzten Bürgewälder nicht berücksichtigt werden. Gerade die Vorkommen der Bechstein-Fledermaus, insgesamt aber aller unter strengem Schutz stehender Fledermausarten, stehen im Fokus der Schutzmaßnahmen rund um den Hambacher Wald.

Im Rahmen der Genehmigung des 3. Rahmenbetriebsplans Tagebau Hambach wurden umfangreiche CEF-Maßnahmen festgelegt und umgesetzt und ein **AK Bewahrung der Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Tagebaus Hambach und seinem Umfeld** installiert.

Die sehr umfangreichen Daten und Ergebnisse dieses langjährigen Monitorings, betreut durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung, 35321 Laubach-Gonterskirchen, müssen nach unserer Auffassung bei der Planung direkt berücksichtigt werden. Das ist ganz offensichtlich nicht geschehen. Wir schlagen daher vor, das genannte Institut mit der naturschutzfachlichen Bewertung der geplanten Windkraftvorrangzonen im Umfeld des Hambacher Waldes zu betrauen. In der Anlage finden sich Angaben zum Untersuchungsgebiet und ein Beispiel eines Aktionsraumes für Fledermäuse, die Unterlagen der AK-Sitzungen entnommen wurden.

Besonders vor dem Hintergrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Fledermausvorkommen in den Bürgewäldern, Hambacher Wald, Steinheide und im Nörvenicher Wald und ihren Wechselbeziehungen/Flugrouten lehnen wir den Gunstraum 1a ab. Auch der Gunstraum 2 ist daraufhin zu überprüfen, inwieweit er Aktions- und Nahrungsräume der Fledermäuse beeinträchtigt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Vorgaben im **Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)** [Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018], hier insbesondere auf Punkt 8.2.2.3, Artenschutz und 8.2.2.4, Wald (siehe unten, markierte Bereiche).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme des BUND vom 23.10.2017 zum Entwurf des Änderungserlasses zum Windenergieerlass (Stand 12.9.2018).

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.  
Jutta Schnütgen-Weber

Anlagen:

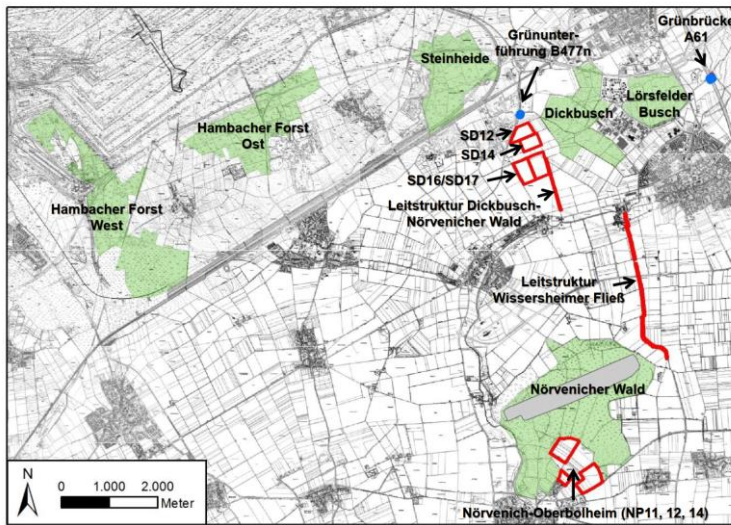
Anlage 1: AK Bewahrung der Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Tagebaus Hambach, Kartenauswahl

Anlage 2: Windenergieerlass NRW, Auszüge

Kopie per mail an:  
 Landesbüro der Naturschutzverbände OB  
 NABU Rh-Erft : Vorsitzender Wolfgang Dingarten, Reinhard Radloff  
 BUND: Vorsitzender Sebastian Schöne

Anlage 1:  
 Quelle. Institut für Tierökologie und Naturbildung, Gonterskirchen  
 Verschiedene Berichtsjahre

## Untersuchungsgebiete



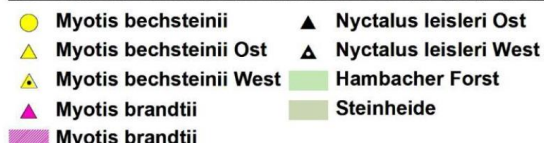
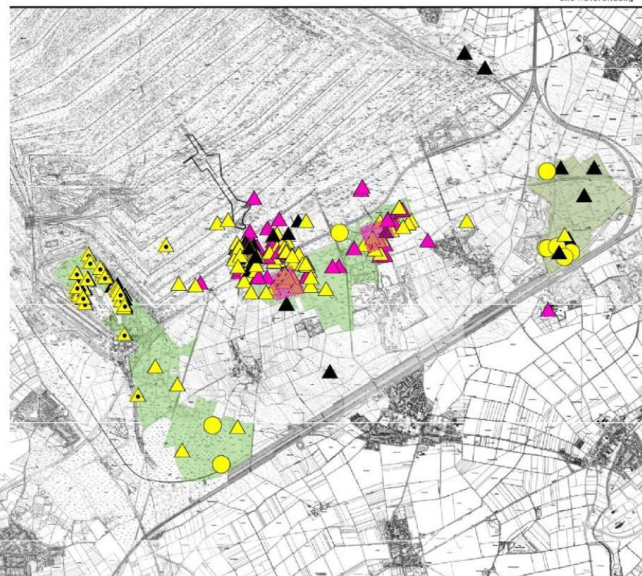
## Hambacher Forst



**Quartiere der**  
 Bechsteinfledermaus- (Ost),  
 Brandtfledermaus- und  
 Kleinabendsegler- (Ost)  
 Kolonie

Jahr 2004 - 2019

- 111 x Bechsteinfledermaus Kolonie Ost
- 54 x Bechsteinfledermaus Kolonie West
- 37 x Brandtfledermaus
- 23 x Kleinabendsegler Kolonie Ost
- 10 x Kleinabendsegler Kolonie West



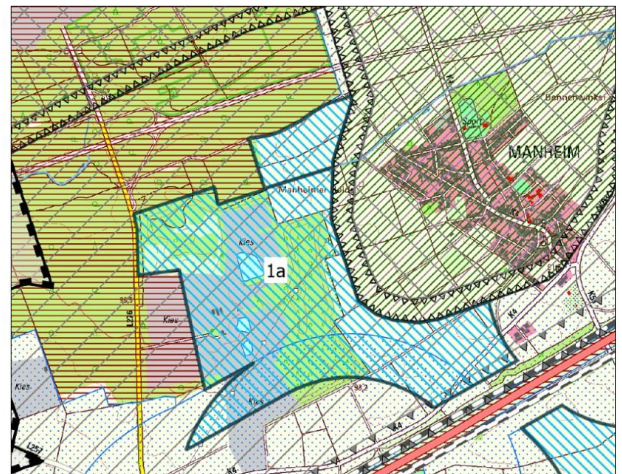
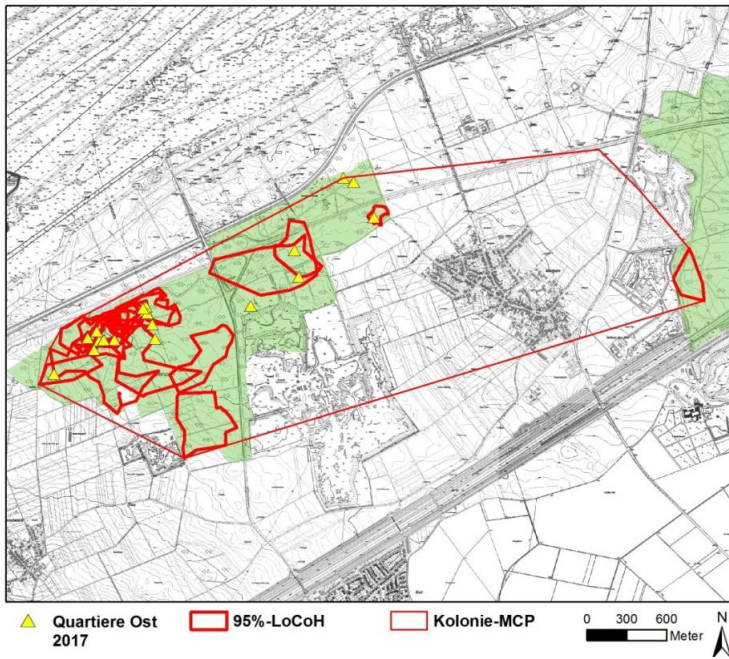
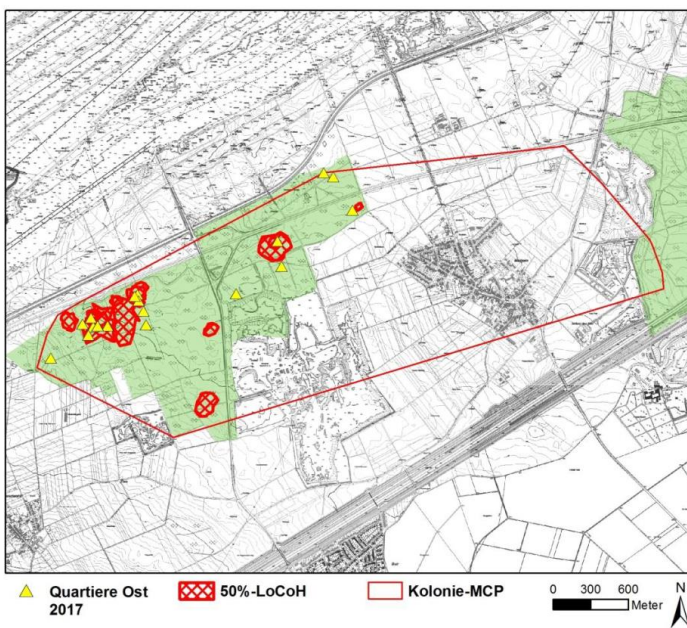


Abb. 18: Gunstraum 1a, Auszug aus der Tabukarte, Legende siehe Karte 1 im Anhang.



Aufenthaltsräume und Quartierbäume der in 2017 telemetrierten Bechsteinfledermäuse der Ko im Hambacher Forst. Oben: Nahrungssuchgebiete (95 % LoCoH), Unten: Kernjagdgebiete (50 LoCoH).

MCP = Aktionsraum

## Anlage 2

### Auszug „Windenergieerlass“

#### **8.2.2.3 Artenschutz**

Die Tötungs- und Störungsverbote besonders beziehungsweise streng geschützter Tierarten sowie die Beschädigungs- und Zerstörungsverbote ihrer Lebensstätten und von Pflanzen und ihrer Standorte sowie mögliche Ausnahmen ergeben sich aus §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz. Nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann ferner unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung erfolgen. Zentrales Instrument zur Abarbeitung des Belangs Artenschutz ist die Artenschutzprüfung (ASP). Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Es sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden, in denen das Fachrecht zur Anwendung kommen kann:

##### a) Planungsverfahren

Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer ASP besteht für den Regionalplan nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren (vergleiche VV-Artenschutz, Nummer 2.7.2). Bei der Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festlegungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird empfohlen eine ASP durchzuführen (vergleiche gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010, Nummer 3.1). Anderenfalls könnte der Flächennutzungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vergleiche BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, - 4 C 1.12). Auch liefe die Planung Gefahr, dass der Windenergienutzung nicht substanziell Raum gegeben würde, wenn die Konzentrationszone mit dem Risiko der Realisierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände behaftet wäre (OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, 10 D 82/13.NE). Flächen, die nach dem Ergebnis der ASP wegen zu erwartender Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements nicht zur Verfügung stehen, sind daher in der Regel vom Plangeber als harte Tabuzonen einzuordnen.

Artenschutzrechtlich begründete Abstände zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gegebenenfalls vom Plangeber als weiche Tabuzonen einzuordnen, wenn sie der Vorsorge dienen sollen.

Wird die ASP erst nach der Anwendung von pauschalen harten und weichen Tabukriterien auf der Ebene der Einzelfallprüfung für die verbleibenden Potenzialflächen durchgeführt, sind die Potenzialflächen, bei denen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Verletzung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands feststeht und keine Ausnahme möglich ist, zwingend auszuschließen, da ihrer Nutzung durch die Windenergie ein unüberwindbares Hindernis entgegensteht.

##### b) Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen kann entsprechend dem Erlass des MKULNV „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ nur erteilt werden, wenn anlagenbezogene artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung kann Nebenbestimmungen enthalten, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sicherstellen.

Hinsichtlich der weiteren konkreten Anforderungen und Pflichten bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen wird auf die gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des MKULNV NRW vom 22.12.2010 und auf den Erlass "Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" des MKULNV NRW vom 17.01.2011 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschriften-Artenschutz des MKULNV NRW

vom 06.06.2016 (Az. III-4-616.06.01.17) sowie den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des MULNV NRW in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

#### **8.2.2.4 Wald**

Der Grundsatz der Walderhaltung wird nicht nur durch die Spezialgesetze des Forstrechts, sondern auch durch das Raumordnungs- und Baurecht gewährleistet. Hierzu wird insbesondere auf § 2 Absatz 2 Nummern 2, 5 und 6 Raumordnungsgesetz sowie auf § 1a Absatz 2 Baugesetzbuch verwiesen. In der Anwendung des forstlichen Fachrechts sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

[...]

##### **b) Genehmigungsverfahren**

Die Errichtung einer Windenergieanlage auf Waldflächen erfordert neben dem Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen eine forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz, es sei denn, die anderweitige Nutzung der Waldfläche ist bereits in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch vorgesehen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz holt die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Stellungnahme der Forstbehörde ein. Die Forstbehörde gibt eine Stellungnahme ab und legt dar, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann. Dabei berücksichtigt die Forstbehörde unter Beachtung von Ziel 7.3-1 LEP und des Abwägungserfordernisses des § 39 Landesforstgesetz NRW folgende waldfachliche Kriterien:

Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel nicht erteilt werden bei

- aa) standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern hoher Biotopwertigkeit,
- bb) Naturwaldzellen,
- cc) Prozessschutzflächen,
- dd) Saatgutbeständen,
- ee) langfristig angelegten forstwissenschaftlichen Versuchsflächen,
- ff) historisch bedeutenden Waldflächen.